

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen** (Stand 26.06.2025)

---

01.00.0200.0

### **Allgemeines zu den LV-Texten und anzuwendenden Normenwerken und Richtlinien**

Die Beschreibung der einzelnen Leistungen sind im allgemeinen dem Mutterleistungsverzeichnis der Stadtverwaltung Koblenz, Stadtentwässerung-Eigenbetrieb der Stadt Koblenz entnommen.

Alle zitierten ZTV, DIN EN, ATV, und DWA und sonstige Vorschriften werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

01.00.0200.0.0

### **Alle Arbeiten an den abwassertechnischen Anlagen finden grundsätzlich unter Betrieb statt.**

Die DWA-A 199-1 bis 3, die DGUV Regel 103-003, die DGUV Regel 201-052 und die DGUV Vorschrift 21 werden vertraglich vereinbart.

Der AN hat die Einhaltung der in den Vorschriften genannten Grenzwerte sicherzustellen und ggf. durch den Einsatz von technischen Einrichtungen die Sicherheit des eingesetzten Personales zu gewährleisten.

Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

01.00.0200.1

### **Baustellenverordnung**

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) in Verbindung mit RAB 30 ist zu beachten.

01.00.0200.2

### **Vorlage eines Bauzeitenplanes durch den AN vor Baubeginn und dessen Fortschreibung /Anpassung**

Der AN reicht vor Baubeginn einen Bauzeitenplan ein, der nach Zustimmung durch den AG verbindlicher Vertragsbestandteil wird. Der AN hat den Bauzeitenplan während der Baudurchführung durch Eintragung des Ist-Verlaufs fortzuschreiben und auf Verlangen des AG diesem ein Exemplar des fortgeschriebenen Plans auszuhändigen.

Aus dem Zeitplan muss die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten und der vom Bieter vorgesehene Zeitbedarf für die Folge der einzelnen Arbeiten sowie der Personaleinsatz ersichtlich sein.

01.00.0201.0

### **Definition "nach besonderer Anordnung des AG"**

In der Leistungsbeschreibung bedeutet "nach besonderer Anordnung des AG", dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Anordnung zu beginnen ist.

01.00.0201.1

### **Anzahl der Arbeitstage pro Woche**

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Der AN verpflichtet sich, dass auf der Baustelle **mind. 5 Arbeitstage pro Woche** gearbeitet wird. In Wochen, in denen Brückentage sind, ist die Arbeitszeit mit dem AG abzustimmen. Bei wetterbedingtem Arbeitsausfall ist der AG unverzüglich zu informieren.

01.00.0202.0

**Informationspflicht des AN über Bestandsanlagen im Baubereich**

Der AN hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen u. ä. beim AG und bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern zu unterrichten. Wenn die Verlegung neuer Versorgungsleitungen durch die Versorgungsunternehmen geplant ist, soll der AN mit diesen in Verhandlung treten mit dem Ziel, die notwendigen Erdarbeiten ebenfalls mit auszuführen. Auftraggeber für diese Leistungen ist das jeweilige Versorgungsunternehmen.

Die für die ausgeschriebenen Leistungen vereinbarte Bauzeit bleibt unverändert.

01.00.0202.1

**Hinweis zum provisorischen Kanalbetrieb**

Zum provisorischen Betrieb des Kanalsystems bei der Herstellung von Anschlüssen, bei Überleitungen oder beim Einrichten von Rohrprovisorien ist der Querschnitt bzw. die Leistungsfähigkeit (Rohre, Pumpe) genau so groß oder größer als die vorhandene Anlage zu wählen.

Kleinere Querschnitte (Durchflussleistungen, Pumpenleistung) sind nicht zugelassen! Sollte es zu Schäden durch zu klein gewählte Provisorien beim Kanalbetrieb kommen, haftet der AN.

Abweichungen von dieser Regelung können nur mit Genehmigung der Oberbauleitung und dem verantwortlichen Planungsingenieur vorgenommen werden.

Der Vorgang ist in den Bauakten zu vermerken.

01.00.0202.2

**Wasserhaltung:**

In Abschnitten, in denen der neue Kanal im Bereich der Trasse des vorh. Kanals liegt, ist es erforderlich Wasserhaltung für das anfallende Abwasser sowie Regenwasser zu betreiben.

Dies kann z. B. bei geeigneter Witterung während der täglichen Arbeitszeit durch Absperren und Überpumpen in den bereits fertiggestellten Kanal, oder den Einsatz von Durchgangsblasen incl. der erforderlichen Schlauchverbindungen erfolgen.

Außerhalb der Arbeitszeit, in den Nachtstunden sowie für das Wochenende und sonstigen arbeitsfreien Zeiten ist eine provisorische Anbindung des alten Kanals an den neu verlegten Kanal herzustellen.

**Die Kosten dieser Leistungen sind in die Einheitspreise der Rohrpositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.**

01.00.0203.0

**Umgang mit vorhandenen Versorgungsleitungen und Kabeln**

Die Hinweise der Eigentümer oder Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen über das Verhalten beim Antreffen von Anlagen sind zu beachten. Bei Arbeiten in oder an Anlagen der Ortsentwässerung ist zuvor der städt. Kanalmeister, Telefon Klärwerk 0261/129 4046, zu informieren. Dessen Anweisungen sind zu beachten.

01.00.0203.1

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 2

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

### **Umgang mit Kampfmittelfunden**

Bei Antreffen militärischer Funde / Kampfmittel ist der AG und der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- u. Koordinierungsstelle, unverzüglich zu verständigen. Ansprechperson bei Munitionsfunden ist der techn. Leiter des Kampfmittelräumdienstes:

Herr Sven Rasehorn,  
Tel: +49 (171) 8249305,  
Telefax: +49 (02606) 961235,  
E-Mail: kmrd@add.rlp.de

01.00.0203.2

### **Umgang mit archäologischen Funden**

Jeder zu Tage kommende archäologische Fund (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen, etc.) ist unverzüglich dem AG und der:

Generaldirektion kulturelles Erbe- Direktion Archäologie  
- Außenstelle Koblenz -  
Niederberger Höhe 1,  
56077 Koblenz,  
Tel. 0261/6675-3000  
E-Mail: landesarchaeologie@gdke.rlp.de

zu melden.

Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

01.00.0204.0

### **Zustand von Baustoffen und Bauteilen**

Stoffe, Bauteile und Bauelemente der nachfolgenden Positionen müssen ungebraucht sein, ausgenommen ist die Verwendung von wiederaufbereitetem Ausbauasphalt für bit. Tragschichten, wenn die "Technischen Lieferbedingungen für die Herstellung von Mischgut für Tragschichten und Bindschichten bei Zugabe von ausgebautem Asphalt" beachtet werden.

Unter Würdigung und Berücksichtigung rechtlicher und umwelttechnischer Belange, kann die Verwendung von güteüberwachten und zertifizierten Recyclingbaustoffen für die Bodenverbesserung, die Verfüllung im Bereich der Leitungszone, die Hauptverfüllung bis Planum sowie die Schichten des ungebundenen Oberbaus zugelassen werden; bedarf jedoch der Zustimmung durch den AG. Gleichzeitig wird eine Preisanpassung erforderlich. Die Anforderungen der DIN EN 1610 in Kombination mit der DWA-A 139, der VOB/C DIN 18299, der ZTV E-StB 17, ZTV SoB 04/07 oder ZTV Asphalt-StB 07/13 sind zwingend einzuhalten.

01.00.0205.0

### **Nachweispflicht des AN für Baustoffe und Bauteile**

Der AN hat auf Verlangen des AG den Nachweis der Überwachung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen. Diese Forderung gilt für nichtgenormte Stoffe und Bauteile als erfüllt, wenn ein Gütezeichen einer anerkannten Überwachungs/Gütegemeinschaft vorliegt.

01.00.0206.0

### **Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser**

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 3

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser wird vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten für das Herstellen des Anschlusses werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AN. Er hat auch die Anschlußwerte festzustellen.

01.00.0207.0

**Lagerflächen und Flächen für die Baustelleneinrichtung**

Plätze für die Baustelleneinrichtung können nur im unmittelbaren Baustellenbereich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Gesonderte Flächen für die Baustelleneinrichtung, Firmencontainer sowie Lagerflächen stehen nicht zur Verfügung. Soweit erforderlich, sind entsprechende Flächen vom AN in Eigenregie zu beschaffen.

Alle mit der Beschaffung der v.g. zusätzlichen Flächen einhergehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die hierfür vorgesehenen Flächen sind daraufhin zu überprüfen, ob der temporären Nutzung als Baustelleneinrichtung, Lagerplatz o. ä. die vorhandenen Bestände (z. B. Biotope) oder andere Lasten und Pflichten auf der Fläche (z. B. Kompensationsmaßnahmen) entgegenstehen oder die Nutzung genehmigungspflichtig ist (z. B. Lage im Schutzgebiet). Für den Außenbereich ist grundsätzlich eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in jedem Fall vor Inanspruchnahme der Fläche gegenüber dem AG zu dokumentieren.

Das gelagerte Material und die Baustoffe dürfen den öffentlichen Verkehr innerhalb der Fußgängerbereiche und der Fahrbahnen, sowie die ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr, Krankenwagen und Müllabfuhr nicht beeinträchtigen.

Lose Baustoffe sind kontinuierlich zum Baufortschritt, in kleinen, auf den Tagesbedarf abgestimmten Mengen zu liefern und bis zum Verbrauch innerhalb des Baufeldes zwischen zu lagern. Feste Baustoffe sind stets auf Paletten bzw. in Aufbewahrungskästen zu liefern, wobei die gelieferte Materialmenge den wöchentlichen Bedarf nicht übersteigen darf.

01.00.0208.0

**Vom AN zu liefernde/zu erstellende Unterlagen vor Baubeginn**

Mindestens 10 Arbeitstage vor dem vertraglich vereinbarten Ausführungsbeginn der Leistungen, sind vom AN anzufertigen und dem AG vorzulegen:

(Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der tangierten Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.)

- Verkehrsbehördliche Anordnung und zugehörigen Verkehrsregelplan
- Bauzeitenplan incl. Fortschreibung durch Anpassung an den Ist-Verlauf
- Prüffähiger statischer Nachweis der Rohre sowie des Verbaus
- Baustelleneinrichtungsplan

01.00.0208.1

**Abrechnung und Abrechnungsplan**

Die Abrechnung der einzelnen Teilleistungen ist mit separaten Aufmaßen und Rechnungen wie folgt aufzubauen und einzureichen:

Hauptkanal: getrennt nach Schmutz- und Regenwasserkanal (entfällt bei Mischwasserkanälen)

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 4

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Hausanschlussleitungen: separat für jeden Hausanschluss (Einzelrechnungen für jeden Anschluss, getrennt nach Schmutz- und Regenwasser)

Straßenentwässerung: separat für jeden Straßenablauf

Leistungen für Dritte (z. B. Versorger): Diese Leistungen sind direkt mit dem jeweiligen Dritten abzurechnen.

Die konkrete Abrechnungsstruktur ist zum Baubeginn zwischen dem AN und dem AG abzustimmen.

Die Kosten hierfür sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen.

Alle wesentlichen Leistungen sind in einem Abrechnungsplan Maßstab 1:250 bzw. 1:500 (nach Angabe des AG) darzustellen, der mind. folgende Angaben enthält:

- Schacht-Nr. incl. Sohl- und Deckelhöhen bezogen auf NN
  - Haltungslänge und Sohlgefälle
  - Rohrmaterial und Dimension in der Haltung
  - Stationierung und Fließrichtung von Abzweigen bzw. Stutzen sowie die Station und Tiefenlage
- am Rohrende
- Schematische Darstellung der angrenzenden Bebauung

Die Kosten hierfür sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen.

01.00.0209.0

#### **Hinweise zu Erd- und Verbauarbeiten**

##### **Verbaubreiten und Verbauhöhen:**

Bei Anwendung von Grabenverbauverfahren oder Verbaugeräte werden die Grabenbreiten nach den beigelegten Tabellen der Stadtentwässerung abgerechnet.

Die Grabentiefe wird von der Geländeoberfläche bzw. der Oberfläche des Baufeldes nach Abtrag von Oberboden oder nach Herstellen des Planums bis zur Graben-/Baugrubensohle ermittelt. Für den Verbau sind 10 cm hinzuzurechnen.

Mehraufwendungen für den Stirnwandverbau sind in die Aushubposition einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

##### **Mehraushub im Bereich von Fertigteilschächten:**

Mehraufwendungen für Aushub, Verbau, sowie Wiederverfüllung an Fertigteilschächten und sonstigen Einbauten sind einzurechnen. Ergeben sich in einer Haltung nach den Tabellen der Stadtentwässerung verschiedene Grabenbreiten, wird die Grabenbreite abgerechnet, die sich aus der gemittelten Breite der Haltung ergibt.

##### **Einsatz von Anbauverdichtern im Bereich der Leitungszone und Hauptverfüllung**

Beabsichtigt der Auftragnehmer für die Verdichtung im Bereich der Leitungszone und/oder der Hauptverfüllung die Verwendung von baggergeführten Anbauverdichtern, sind die nachfolgend aufgeführte Mindeststandards einzuhalten bzw. nachzuweisen:

Anbauverdichter dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn dies die örtliche Arbeits- und Bauumfeldsituation ermöglicht und die Erschütterungsnachweise diese Arbeitsweise zulassen.

Darüber hinaus gilt:

Anbauverdichter dürfen nur von für den eingesetzten Gerätetyp- geschultem Personal bedient werden. Der Nachweis der Schulung ist unaufgefordert, vor dem erstmaligen Einsatz, vorzulegen.

Die Schulung ist in regelmäßigen Abständen von höchstens 3 Jahren zu wiederholen und ebenfalls vorzulegen.

Das entsprechende Gerätedatenblatt ist immer vorzuhalten.

Die Leistungsparameter des Baggers in Abhängigkeit zum Anbauverdichtertyp sind korrekt nach den

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Herstellerangaben des Anbaugeräteherstellers einzustellen und nachzuweisen.

Die Auflast des Baggers auf den Anbauverdichter ist gemäß den Herstellerangaben vorzunehmen.

Um die Emission von Erschütterungen zu minimieren, ist der Anbauverdichter immer in der Luft ein- und auszuschalten.

Die Gerätschaften, die Schütthöhe, die Zahl der Übergänge sind gemäß Tabelle 5 der DWA-A 139 für den jeweiligen Verwendungszweck auszuwählen bzw. zu verwenden/auszuführen.

01.00.0210.1

**Hinweis zu Baustellenzufahrten**

Für die erforderlichen Zufahrten hat der AN selbst auf eigene Rechnung zu sorgen. Die Zufahrtswege sind zu unterhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Bei Benutzung privater Wege, Grundstücke und Anlagen hat der AN an ihn gestellte Auflagen und Ansprüche auf seine Kosten zu erfüllen. Die ungehinderte Zufahrt für Katastrophenfahrzeuge, Ambulanzen, Feuerwehr, muss gewährleistet sein.

01.00.0210.1.1

**Sicherstellung der Abfallentsorgung**

Die Fahrbeziehungen innerhalb des Baustellenbereiches sind in Abstimmung mit dem Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf die Fahrzeuggeometrie eines 3-achs Müllfahrzeuges abzustimmen. Sollte dies in Teilbereichen während der Leistungserbringung durch den AN nicht zu gewährleisten sein, sind die Müllgefäße in Abstimmung zwischen dem AN und dem Kommunalen Servicebetrieb Koblenz an festzulegenden temporären Sammelplätzen zu platzieren und nach der Leerung an die jeweiligen Grundstücke zurück zu bringen (jeweils durch den AN). Diese Leistung ist in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

01.00.0210.2

**Hinweis zum Einstieg in Bestandsschächte**

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass die für die Durchführung der Kanalbauarbeiten zu begehenden Einstiegsschächte über Steigeisen bzw. Steigbügel begehbar sind. Der hieraus resultierende Mehraufwand für die erforderlichen Einstiegshilfesysteme, einschl. Vorhalten und Einsatz, geht zu Lasten des AN und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

01.00.0210.3

**Hinweis zur Straßenreinigung**

Werden beim Transport von Aushub oder Baumaterialien Grundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen verschmutzt, so hat der AN für eine sofortige Reinigung mit selbstaufnehmenden Kehrbesen zu sorgen; eine besondere Vergütung dafür erfolgt nicht. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, wird der AG nach einer Mahnung mit einer Frist von 24 Stunden die Ersatzvornahme veranlassen.

01.00.0210.4

**Hinweis zu Verkehrssicherung, Unfallverhütung - Haftung**

Baustellen an oder in öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend der ZTV-SA 97 und ASR A 5.2 und RSA abzusichern.

Die Schutzgitter müssen die Baustelle gegenüber dem öffentlichen Verkehr ständig dicht abschirmen und sind standfest auszuführen bzw. zu verankern, ausreichend zu beleuchten und bei Bedarf zu reinigen. Baugruben sind

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

#### Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

durch geeignete Geländer gegen den Absturz von Personen zu sichern. Die Absperrung von Baugruben nur durch "Flutterband" ist nicht zugelassen! Alle für den AN tätigen Fahrzeug- und Geräteführer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksicht auf allen Zufahrtswegen und im Randbereich der Baustelle zu ermahnen.

01.00.0210.5

##### **Hinweis zum Schutz der Landschaft**

Der AN verpflichtet sich, bei den Bauarbeiten und Transporten auf die Erhaltung des Landschaftsbildes zu achten und Rücksicht zu nehmen - insbesondere auf Landschaftsschutzgebiete, unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen.

Alle Eingriffe an Bäumen und Anpflanzungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG bzw. des EB/67 erfolgen (siehe ZTV Punkt 01.00.0244.0). Erhaltenswerte Bäume und Pflanzungen sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb zu schützen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern im LV hierfür keine Positionen vorgesehen sind.

01.00.0210.6

##### **Hinweis zur Flurschadenregelung**

Im Bereich der vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellten Arbeitsflächen werden auftretende Flurschäden (Ernteausschlag, Wegfall von Bäumen, Stäuchern u.ä.) Wiederinstandsetzung von Zäunen, Mauern, Masten, Geländern und das Wiederersetzen von Grenzsteinen vom AG getragen, soweit der Schaden vom AN auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und nicht durch unsachgemäße Ausführung verursacht ist; die Entscheidung trifft die Bauleitung des AG.

Schäden außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsflächen gehen zu Lasten des AN; ebenso Schäden, die bei der Lagerung, beim Umladen oder dem Transport durch Fahrzeuge außerhalb der Arbeitsflächen verursacht werden.

Zur Feststellung von Flurschäden wird die Trasse vor Beginn der Arbeiten mit den Eigentümern, ggf. den Pächtern, einem neutralen Schätzungsbeauftragten, dem AN und dem AG gemeinsam begangen und der Aufwuchswert festgestellt. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Baugelände mit den oben Genannten zu begehen und die Höhe der Flurschadens zu ermitteln.

01.00.0210.7

##### **Hinweis zum Beweissicherungsverfahren- Bestandsdokumentation durch den AN**

Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Zustand der Arbeitsflächen, Zufahrten und der benachbarten Bausubstanz fotografisch und ggf. schriftlich derart zu dokumentieren, dass eventuell vorhandene Schäden bei späteren Beweisverfahren eindeutig nachweisbar sind. Werden zum Zeitpunkt der Abnahme Schäden oder Mängel geltend gemacht, die nicht durch vorgenannte Maßnahmen als "vorher dagewesen" nachgewiesen werden können, können diese Schäden oder Mängel dem AN angelastet werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Beweisunterlagen trägt der AN. Die Kosten des Verfahrens sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine besondere Vergütung erfolgt nicht, sofern nicht hierfür eine besondere Vergütung im LV vorgesehen ist.

01.00.0210.8

##### **Hinweis zu Vermessungsarbeiten**

Der AG übergibt dem AN vor Baubeginn einen Höhenfestpunkt.

Alle weiteren, zur Abwicklung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Vermessungs- und Absteckungsarbeiten sind Nebenleistungen des AN und werden von diesem in eigener Verantwortung ausgeführt. Der AN haftet allein für die Richtigkeit seiner Absteckungen und Messungen, vom AG durchgeführte Kontrollmessungen entbinden ihn nicht von seiner Verantwortung. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die ihm vom

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

AG übergebenen Angaben zum Übertragernetz und die Höhenfestpunkte örtlich zu überprüfen. Für den dauerhaften Schutz der ihm übergebenen Messpunkte ist der AN verantwortlich. Der AG ist berechtigt, alle Absteckberechnungen, Absteckungen und Messungen des AN jederzeit einzusehen und zu prüfen sowie eigene Kontrollmessungen durchzuführen.

01.00.0210.9

**Hinweis zu Versorgungsleitungen, Vermessungszeichen**

Der AN wird besonders darauf hingewiesen, dass er sich vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig mit den innerhalb des Baubereichs zuständigen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen hat, um die Lage vorhandener Versorgungsleitungen zu erfahren. Außerdem hat er sich mit den vorhandenen Bestandsplänen vertraut zu machen.

Den Weisungen der Vertreter der Versorgungsbetriebe, der BL und der Betriebsleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anfragen des AN sind schriftlich - wenigstens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten - an die Versorgungsträger bzw. die Betriebsunternehmer zu richten.

Beim Antreffen von Versorgungsleitungen innerhalb der Kanal- bzw. Straßenbaumaßnahme hat der AN darauf zu achten, dass diese ordnungsgemäß abgesichert und freigelegt werden.

Sämtliche Schieber, Hydrantenkappen und freigelegte Rohrleitungen sind im Zuge der Baumaßnahme zu sichern, für Schäden haftet der AN. Sofern aus Platzgründen vorhandene Anlagen überfahren und beschädigt werden, sind diese nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Diese Arbeiten sind ebenfalls Nebenleistungen ohne besondere Vergütung und sind entsprechend einzukalkulieren. Über die Ortsbesichtigung mit den Versorgungsbetrieben und dem zuständigen Bauleiter hat der AN einen Aktenvermerk zu fertigen und einen Durchschlag an die örtliche Bauleitung des AG vor Aufnahme der Bauarbeiten zu senden.

Der AN ist ferner verpflichtet, vorhandene Grenzsteine, soweit diese nicht in den Einschnitt, die Auffüllung oder ins Bauwerk fallen sorgfältig zu erhalten. Die Entfernung irgendwelcher Grenzsteine ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der BL gestattet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vor Aufnahme von Aufgrabungen jeglicher Art Schürfgruben bzw. Suchschlitze zum Auffinden von möglichen Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen sind. Diese Leistungen werden nach der entsprechenden Position des LV vergütet.

01.00.0211.0

**Hinweis zur statischen Berechnung der Rohre in offener Baugrube**

Die statischen Berechnungen der Rohre sind nach den Richtlinien des ATV-Arbeitsblattes A 127 vom August 2000, 3. Aufl. 04/2008 zu erstellen. Die erforderlichen Angaben des AG sind aus den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ersichtlich. Die statischen Berechnungen sind in prüffähiger Form dem AG in 1-facher Ausfertigung 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen. Die Vorlage von Regelrohrstatiken wird grundsätzlich nicht akzeptiert.

Diese Leistung gilt als Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

01.00.0215.0

**Verwertung von Aushub nach EBV BM-0 bis BM-F3**

Überschussmassen mit einer Einstufung nach EBV BM-O bis einschließlich EBV BM-F3 sind einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Die Verwertung hat entsprechend KrWG und in Übereinstimmung mit sonstigen abfallrechtlichen Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz zu erfolgen. Der AG ist über die vom AN gewählten Verwertungswege vor Ausführung schriftlich zu informieren. Grundsätzlich hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.

Sämtliche anfallenden Kosten für die Verwertung von Überschussmassen mit EBV Einstufung BM-0 bis einschl. BM-F3 sind in die entsprechenden OZ's einzukalkulieren. Die Verwertung ist gem. Definition §3 KrWG bzw. gem. dem Leitfaden Boden des LBM Rheinland-Pfalz der Oberbegriff für Abfallverwertung und Abfallbeseitigung



Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

durchzuführen.

Aushub darf nur an den von der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Eltzerhofstr. 6 a, 56068 Koblenz an hierfür genehmigten Orten gelagert werden.

Sämtliche Böden müssen entsprechend ihrer Horizonte und ihrer EBV Einstufungen aufgenommen (d.h. separiert) werden. Erschwernisse hierdurch sind in die entsprechenden Einheitspreise der Aushubpositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die detaillierten Analyseergebnisse und die abfalltechnischen Einstufungen der Materialien sind der beigefügten Baugrunderkundung zu entnehmen.

01.00.0216.0

**Teer - pechhaltiger Straßenaufbruch (PAK) gem. EBV ausbauen und entsorgen,  
Boden "gefährlich" gem. EBV > BM-F3 lösen und entsorgen**

Teer - pechhaltiger Straßenaufbruch(PAK) sowie als gefährlich einzustufender Boden nach EBV > BM-F3 ist zum Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel abzufahren. "Nebenangebote und Änderungsvorschläge für die Deponierung sind ausgeschlossen."

Sämtliche Böden müssen entsprechend ihrer Horizonte und ihrer EBV Einstufungen aufgenommen (d.h. separiert) werden. Erschwernisse hierdurch sind in die entsprechenden Einheitspreise der Aushubpositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

In Fahrbahnen und Nebenflächen, in Teilleistungen entsprechend dem Baufortschritt, aufnehmen und laden.

Einzurechnen in die Position sind:

- > der Transport zur Zentraldeponie Eiterköpfe
- > das Verbringen des Materiales auf der Deponie nach Anweisung des Deponiebetreibers
- > die eingeschränkten Öffnungs-/Annahmezeiten

Die anfallenden Deponiegebühren werden direkt zwischen dem Deponiebetreiber und dem AG abgerechnet.

Die detaillierten Analyseergebnisse und die abfalltechnischen Einstufungen der Materialien sind der beigefügten Baugrunderkundung zu entnehmen.

Für die Beantragung des elektronischen Entsorgungsnachweises ist für die v.g. Böden die Vorlage einer vollständigen Deklarationsanalyse je 500 Tonnen Aushubmaterial bei der Genehmigungsbehörde erforderlich. Um Beeinträchtigungen und Behinderungen im Bauablauf, auf Grund fehlender Analysenergebnissen, zu vermeiden, sind im Vorgriff auf den Bauablauf Schürfen herzustellen.

Die Abrechnung erfolgt über LV-Positionen.

Die Standorte werden vom AG festgelegt.

Ein vom AG beauftragter Baugrundgutachter entnimmt die Proben und veranlasst die erforderlichen Analysen.

Nach Vorliegen der Probenauswertungen mit dem Ergebnis, dass es sich weiterhin um gefährliche Abfälle > BM-F3 nach EBV handelt, beantragt der AG die entsprechenden Entsorgungsnachweise.

01.00.0217.0

**Ablagerungskriterien**

Die Ablagerungskriterien des Abfallzweckverbandes Rhein- Mosel-Eifel - als Entsorgungsanlage der Stadt Koblenz sind durch den Positivkatalog (Stand 19.09.2011) bestimmt.

Beim Antreffen von Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen ist der AG unverzüglich zu informieren. Der AG veranlasst die Untersuchung der Schadstoffgehalte und bestimmt das weitere Vorgehen. Der AN ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des belasteten Bodens verantwortlich. Bei Einhaltung der Grenzwerte (Anhang A und B zum Positivkatalog des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel - Anlage 2) ist der gefährliche

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Abfall dem Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel anzudienen. Ein Entsorgungsnachweis ist bei der Geschäftsstelle des:

Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel  
Deponie Eiterköpfe  
An der L 117  
56299 Ochtendung  
Tel.: 02625-9696-0

einzureichen.

Nach Entsorgungsbestätigung durch die SAM GmbH muss ein Begleitscheinverfahren durchgeführt werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte (Anhang A und B wie vor) ist die Entsorgung der Abfälle mit dem AG:

Stadtverwaltung Koblenz  
Stadtentwässerung-Eigenbetrieb der Stadt Koblenz  
Bahnhofplatz 9  
56068 Koblenz

abzustimmen. Die hierfür anfallenden Gebühren (Deponiegebühren evtl. zusätzliche Bodenanalysen, SAM-Gebühren etc.) werden vom AG übernommen und sind von dem jeweiligen Rechnungssteller unmittelbar an den AG zu stellen.

01.00.0218.0

**Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel an der L 117 56299 Ochtendung**

Die Entfernung von Koblenz zur Deponie beträgt ca 25 km.

Die eingeschränkten Öffnungs- und Annahmezeiten der Deponie sind in der Kalkulation und bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.

01.00.0219.0

**Straßenaufbruchmaterial unbelastet.**

Die Wiederverwendung hat Vorrang vor sonstiger Beseitigung.

Eine Wiederaufbereitungsanlage befindet sich in Kobl.-Bubenheim. Die Eignung ist vorher mit dem Betreiber der Anlage zu prüfen.

01.00.0220.0

**Hinweis zum Titel Anschlusskanäle**

Anschlusskanäle sind Kanäle vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze.

Aufmaß und Abrechnung erfolgen getrennt für jeden Anschlusskanal.

Nicht in diesem Titel enthaltene Leistungen werden nach den übrigen Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet, sofern diese zutreffen.

01.00.0221.0

**Hinweis zum Titel Umbinden von Hausanschlusskanälen**

Wenn der öffentliche Straßenkanal erneuert wird, müssen vorh. Anschlusskanäle unter Aufrechterhaltung des Betriebes umbunden werden.

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 10

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Nicht in diesem Titel enthaltene Leistungen werden nach den übrigen Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet, sofern diese zutreffen.

01.00.0221.1

**Hinweis zum Leistungsverzeichnis**

Grundsätzlich ist in den Positionstexten die gebrauchsfertige Leistung beschrieben. Daraus ergibt sich, dass, soweit in den Texten nicht ausdrücklich anders vermerkt, die Lieferung der Stoffe eingeschlossen ist und eine fertige Leistung erwartet wird.

Eingeschlossen sind somit auch alle Tätigkeiten wie herstellen, montieren, anschließen, Funktionsprüfungen usw., die zur restlosen Erfüllung der Leistung gehören, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgezählt werden.

Punktfolgen in den Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses sind vom Bieter auszufüllen.

Abkürzungen im Leistungsverzeichnis für Abrechnungseinheiten (Einh).:

|                 |   |                  |
|-----------------|---|------------------|
| d               | = | Tag              |
| h               | = | Stunde           |
| Jr              | = | Jahr             |
| kg              | = | Kilogramm        |
| km              | = | Kilometer        |
| km <sup>2</sup> | = | Quadratkilometer |
| l               | = | Liter            |
| m               | = | Meter            |
| m <sup>2</sup>  | = | Quadratmeter     |
| m <sup>3</sup>  | = | Kubikmeter       |
| Mt              | = | Monat            |
| psch            | = | pauschal         |
| St              | = | Stück            |
| t               | = | Tonne            |
| Wo              | = | Woche            |

Für kombinierte Abrechnungseinheiten (Einh.) und bei Vorhaltung oder Instandhaltung ist die Abrechnungseinheit das Produkt aus Mengen- und Zeiteinheit

|                   |   |                       |
|-------------------|---|-----------------------|
| mMt               | = | Meter x Monate        |
| mWo               | = | Meter x Wochen        |
| md                | = | Meter x Tage          |
| m <sup>2</sup> Mt | = | Quadratmeter x Monate |
| m <sup>2</sup> Wo | = | Quadratmeter x Wochen |
| m <sup>2</sup> d  | = | Quadratmeter x Tage   |
| m <sup>3</sup> Mt | = | Kubikmeter x Monate   |
| m <sup>3</sup> Wo | = | Kubikmeter x Wochen   |
| m <sup>3</sup> d  | = | Kubikmeter x Tage     |
| StMt              | = | Stück x Monate        |
| StWo              | = | Stück x Wochen        |
| Std               | = | Stück x Tage          |
| Sth               | = | Stück x Stunden       |

01.00.0221.2

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 11

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

### **Hinweis zur Preisgestaltung**

Die im LV angebotenen Einheitspreise müssen auskömmlich kalkuliert werden. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs.1 Nr. 3 VOB/A, sondern "versteckt" die von ihm geforderten Angaben zu den Preisen der ausgeschriebenen Leistungen in der Gesamtheit seines Angebots.

Ein solches Angebot widerspricht dem in § 13 Abs. 1 VOB/A niedergelegten Grundsatz, weil es grundsätzlich ungeeignet ist, einer transparenten und alle Bieter gleichbehandelnden Vergabeentscheidung ohne weiteres zu Grunde gelegt zu werden. Angebote bei denen die Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in einer Mischkalkulation anbietet und auf andere Leistungspositionen umlegt, werden von der Wertung ausgeschlossen. (§ 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A)

01.00.0221.3

### **Hinweis zur Rohrverlegung und der Eigenüberwachung der Rohrgrabenverdichtung**

Bei allen Kanalbauarbeiten wird die DIN EN 1610, das Arbeitsblatt DWA-A139 sowie das Merkblatt DWA-M 135-1 Vertragsbestandteil.

#### **Umfang der haltungsbezogenen Verdichtungsnachweise**

Besonders wird auf die Ausführung und den Nachweis der **Eigenüberwachungsprüfungen** nach DIN EN 1610 und DWA-A 139 (Punkt 10.4.3) sowie DWA-M 135-1 hingewiesen. Die Nachweise sind entsprechend dem Baufortschritt kontinuierlich durchzuführen. Der Bauüberwachung des Auftraggebers sind die Termine der Überprüfung rechtzeitig bekannt zu geben und alle Ergebnisse ohne weitere Aufforderung sofort vorzulegen.

Dynamische Plattendruckversuche mit dem leichten Fallgewicht sind, bei entsprechender Nachweisführung und vergleichenden Kontrollversuchen durch Plattendruckversuche, zulässig.

Neben den geforderten Nachweisen gem. DWA-A 139 (Punkt 10.4.3), hat der AN folgende Nachweise zu liefern:

**Pro Haltung** eine Rammsondierung neben der Rohrleitung bis zur Grabensohle, bei Haltungen über 25 m sind in Abständen von max. 25 m weitere Prüfungen vorzusehen.

**Pro Haltung** in Höhe des Frostschutzplanums zusätzlich ein Lastplattendruckversuch, sofern die vorhandene Rohrüberdeckung eine solche Belastung zulässt. Sonst ist ein dynamischer Plattendruckversuch durchzuführen.

**An jedem Schacht** die Verdichtung der Schachtumgebung durch eine Rammsondierung bis zur planmäßigen Baugrubensohle.

Die geforderten Eigenüberwachungsnachweise sind in den EP einzurechnen.

01.00.0221.4

### **Hinweis zur Rohrverlegung**

Die in der Ausführungsplanung vorgegebenen Sohlhöhen sowie das angegebene Längsgefälle der Rohrleitung sind bei der Ausführung unbedingt einzuhalten.

**Beim Rohreinbau sind die Vorgaben der DIN EN 1610, des DWA-A 139 jeweils Punkt 8.6 sowie des DWA-M 135-1 Punkt 12 zwingend zu berücksichtigen.**

**Es dürfen nur Rohrverbindungsgeräte eingesetzt werden, die ein kontrolliertes zentrisches**

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

**Zusammenführen der Rohre sicherstellen.**

**Die Einhaltung der auf den jeweiligen Rohrtyp abgestimmten maximal zulässigen Einschubkraft ist durch eine Referenzmessung zu Beginn der Rohrverlegearbeiten nachzuweisen.**

**Das Zusammenschieben der Rohre mit dem Baggerlöffel oder dem Baggerstiel ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für eventuell notwendige Lagekorrekturen.**

**Bei der Wahl der Verdichtungsgeräte ist die Tabelle 5 der DWA-A 139 zu berücksichtigen und anzuwenden.**

01.00.0230.1

**GRABENBREITEN FÜR EINZELGRÄBEN REGELFALL - VERBAUTER GRABEN MIT BETRETBAREM ARBEITSRAUM**

| Rohr        | DA    | AR    | lichte Grabenbreiten |
|-------------|-------|-------|----------------------|
| SB, DN 300  | 0,44m | 0,50m | 0,94m                |
| SB, DN 400  | 0,54m | 0,70m | 1,24m                |
| SB, DN 500  | 0,64m | 0,70m | 1,34m                |
| SB, DN 600  | 0,76m | 0,70m | 1,46m                |
| SB, DN 700  | 0,88m | 0,70m | 1,58m                |
| SB, DN 800  | 1,00m | 0,85m | 1,85m                |
| SB, DN900   | 1,12m | 0,85m | 1,97m                |
| SB, DN 1000 | 1,24m | 0,85m | 2,09m                |
| SB, DN 1200 | 1,48m | 0,85m | 2,33m                |
| SB, DN 1400 | 1,72m | 1,00m | 2,72 m               |
| SB, DN 1600 | 1,92m | 1,00m | 2,92m                |
| SB, DN 1800 | 2,14m | 1,00m | 3,14m                |
| SB, DN 2000 | 2,36m | 1,00m | 3,36m                |

**Für den Verbau wurde eine gemittelte Stärke von 0,15m angenommen. Bei Einsetzen eines Gleitschienen- bzw. gestuften Linearverbau wird die aus dieser Verbauart resultierende Grabenbreite zugrunde gelegt. An Zwangspunkten darf die Mindestgrabenbreite unterschritten werden. Abweichungen vom Regelfall sind nach DIN EN 1610 zu bemessen.**

01.00.0230.2

**GRABENBREITEN FÜR EINZELGRÄBEN  
REGELFALL - VERBAUTER GRABEN MIT BETRETBAREM ARBEITSRAUM**

| Rohre      | DA    | AR    | <1,75m | 1,75-4,00m | >4,00m | Verbau                  | A<br>u<br>s<br>h<br>u<br>b                        |
|------------|-------|-------|--------|------------|--------|-------------------------|---------------------------------------------------|
| Stz.,DN100 | 0,13m | 0,40m | 0,80m  | 0,90m      | 1,00m  | 0,30m<br>0,30m<br>0,30m | 1,<br>1<br>0<br>m<br>1,<br>2<br>0<br>m<br>1,<br>3 |

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Raentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Raentaler Moselbogen

| Vorbemerkungen / Vertragstexte |       |       |        |       |        |                         |                                                                   |
|--------------------------------|-------|-------|--------|-------|--------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Stz.,DN150                     | 0,19m | 0,40m | 0,80m  | 0,90m | 1,00m  | 0,30m<br>0,30m<br>0,30m | 0m<br>1,<br>1<br>0<br>m<br>1,<br>2<br>0<br>m<br>1,<br>3<br>0<br>m |
| Stz.,DN200                     | 0,25m | 0,40m | 0,80m  | 0,90m | 1,00m  | 0,30m<br>0,30m<br>0,30m | 1,<br>1<br>0<br>m<br>1,<br>2<br>0<br>m<br>1,<br>3<br>0<br>m       |
| Stz.,DN250                     | 0,32m | 0,50m | 0,80m  | 0,90m | 1,00m  | 0,30m<br>0,30m<br>0,30m | 1,<br>1<br>2<br>m<br>1,<br>2<br>0<br>m<br>1,<br>3<br>0<br>m       |
| Stz.,DN300                     | 0,37m | 0,50m | 0,87m  | 0,90m | 1,00m  | 0,30m<br>0,30m<br>0,30m | 1,<br>1<br>7<br>m<br>1,<br>2<br>0<br>m<br>1,<br>3<br>0<br>m       |
| Stz.,DN400                     | 0,49m | 0,70m | <----- | 1,19m | -----> | 0,30m                   | 1,<br>4<br>9<br>m                                                 |

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

|            |       |       |        |       |        |       |       |
|------------|-------|-------|--------|-------|--------|-------|-------|
| Stz.,DN500 | 0,61m | 0,70m | <----- | 1,31m | -----> | 0,30m | 1,61m |
|------------|-------|-------|--------|-------|--------|-------|-------|

Für den Verbau wurde eine gemittelte Stärke von 0,15m angenommen. Bei Einsetzen eines Gleitschienen- bzw. gestuften Linearverbau wird die aus dieser Verbauart resultierende Grabenbreite zugrunde gelegt. An Zwangspunkten darf die Mindestgrabenbreite unterschritten werden. Abweichungen vom Regelfall sind nach DIN EN 1610 zu bemessen.

01.00.0230.3

**GRABENBREITEN FÜR STUFENGRÄBEN MIT FERTIGTEILSCHÄCHTEN (TOPFSCHÄCHTEN) DN 1000**

1. Breite des tiefen Grabens wie bei Einzelgräben

2. Gesamtbreite im oberen Bereich des Grabens wie folgt :

| <b>tiefliegend</b> | <b>hochliegend</b> | <b>Gesamtbreite</b> |
|--------------------|--------------------|---------------------|
| d = 300 STZ        | d = 300 SB         | 2,16 m              |
| d = 300 STZ        | d = 400 SB         | 2,37 m              |
| d = 300 STZ        | d = 500 SB         | 2,50 m              |
| d = 300 STZ        | d = 600 SB         | 2,62 m              |

Die Gesamtgrabenbreiten sind wie folgt ermittelt:

$$AR1/2 + DA1/2 + (S1/2 + 0,10) + DA2 + AR2/2 + V = B$$

DA = Außendurchmesser der Rohe

AR = Arbeitsraum nach EN

S = Außendurchmesser Topfschacht

V = Verbau gemittelte Stärken 30 cm

01.00.0231.1

**ANGABEN DES AG ZUR STAT. BERECHNUNG VON STAHLBETONROHREN**

SB-Rohre DN 300 DIN EN 1916, DIN V 1201, Typ: 1 und 2

Scheitelüberdeckung von 1,08 m bis 3,09 m (im Endausbau)

Verkehrslast SLW 60

Sonstige Lasten -keine-

Bodenarten nach DWA-A 127 Tabelle 1\*

anstehender Boden: G 2, G 3 und G 4

Überschüttung: G 1

Leitungszone: G 1

\* G 1 - nichtbindig Sand, Kies

G 2 - schwachbindig Sand, Kies

G 3 - bindige Mischböden u. Schluff

G 4 - bindig Ton, Lehm

eventuelle sonstige Böden beschreiben

Grundwasser: nicht vorhanden

(Höhe über Rohrsohle angeben)

Auflager nach DIN EN 1610 / DWA-A 139:

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 15

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Bild Nr. 3  
Auflagerwinkel 120 Grad  
Einbettung B 1  
Überschüttung A 2

Lastmindernde Wirkung des seitlichen Erddruckes wird nicht in Ansatz gebracht.

01.00.0231.3

**Berechnungsformeln für die Wertminderung bei Überschreitung der Toleranzwerte bei Rohr- und Schachtabnahmen**

**Rohre**

Alle Rohre sind entsprechend DIN EN 1610/ DWA-A 139 - jeweils in der aktuellen Fassung- genauestens nach Richtung und Höhenlage innerhalb der durch die Planung vorgegebenen Toleranzen zu verlegen.

Maximal zulässige Toleranzwerte bei Entwässerungsanlagen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für Stz- und SB- Kanäle:

| Material   | Rohr DN | Versatz<br>Scheitel/ Kämpfer" | Versatz<br>Sohle | Axial-verschiebung | Unterbogen/<br>Ausbiegung |
|------------|---------|-------------------------------|------------------|--------------------|---------------------------|
|            | mm      | mm                            | mm               | mm                 | mm                        |
| Steinzeug  | 300     | 18                            | 4                | 25                 | 17                        |
| Steinzeug  | 400     | 23                            | 4                | 25                 | 20                        |
| Steinzeug  | 500     | 28                            | 5                | 25                 | 25                        |
| Stahlbeton | 300     | 10                            | 10               | 15                 | 17                        |
| Stahlbeton | 400     | 10                            | 10               | 15                 | 20                        |
| Stahlbeton | 500     | 15                            | 15               | 15                 | 25                        |
| Stahlbeton | 600     | 15                            | 15               | 15                 | 30                        |
| Stahlbeton | 700     | 15                            | 15               | 20                 | 35                        |
| Stahlbeton | 800     | 20                            | 20               | 20                 | 40                        |
| Stahlbeton | 900     | 20                            | 20               | 20                 | 45                        |
| Stahlbeton | 1000    | 20                            | 20               | 20                 | 50                        |
| Stahlbeton | 1100    | 20                            | 20               | 25                 | 55                        |
| Stahlbeton | 1200    | 25                            | 25               | 25                 | 60                        |
| Stahlbeton | 1300    | 25                            | 25               | 25                 | 65                        |
| Stahlbeton | 1400    | 25                            | 25               | 25                 | 70                        |
| Stahlbeton | 1500    | 25                            | 25               | 25                 | 75                        |
| Stahlbeton | 1600    | 30                            | 30               | 30                 | 80                        |
| Stahlbeton | 1800    | 30                            | 30               | 30                 | 90                        |
| Stahlbeton | 2000    | 35                            | 35               | 33                 | 100                       |
| Stahlbeton | 2200    | 35                            | 35               | 33                 | 110                       |
| Stahlbeton | 2500    | 35                            | 35               | 39                 | 125                       |

Diese Werte werden bei nicht begehbaren Kanälen mittels TV- Inspektion ermittelt. Mögliche technische Prüffehler durch die eingesetzte Kameratechnik sind eingearbeitet.

Der AG behält sich das Recht vor,

- bei einer Mängelhäufung, welche deutlich über den zulässigen Toleranzwerten liegt, oder bei Mängeln, die



Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

erhebliche Einschränkungen des Betriebszustandes des Kanals auf Dauer nach sich ziehen, die Auswechslung der Haltung ggf. auch von Haltungsabschnitten zu verlangen.

- bei einzelnen Mängeln, die über den zulässigen Toleranzwerten liegen und dadurch zu erhöhten Unterhaltungs- und Inspektionsaufwendungen während der vorgesehenen Nutzungsdauer der Anlage führen, die Minderung der Leistung entsprechend vorzunehmen. Hier ist jedoch die Dichtheit der Rohrverbindungen nachzuweisen.

**Formeln für Wertminderung:**

1.) Axialverschiebung (> Toleranzwert lt. Tabelle)

$$\text{Abzug A} = (\text{EP} * i^2 * f_k) / \text{DN}$$

A = Abzug in €

EP = Einheitspreis (€/m) (Rohre liefern und verlegen)

i = Axialverschiebung (Muffenspalt) (mm)

DN = Durchmesser (mm)

f<sub>k</sub> = Faktor für Lage = 0,25 (Scheitel / Kämpfer)  
= 0,5 (Sohle)

2.) Unterbogen (> Toleranzwert lt. Tabelle)

$$\text{Abzug A} = \text{EP} * L * (t^2/\text{DN}) * (1/J) * f_k$$

EP = Einheitspreis (Rohre liefern und verlegen) (€/m)

L = Länge des Unterbogens (m)

t = max. Tiefe des Unterbogens (mm)

DN = Durchmesser (mm)

J = Gefälle (%)

f<sub>k</sub> = Faktor Kanalart

= 0,50 für Mischwasserkanal

= 0,25 für Regenwasserkanal

= 1,00 für Schmutzwasserkanal

3.) Versatz (> Toleranzwert lt. Tabelle)

$$\text{Abzug A} = \text{EP} * (h^2/\text{DN}) * f_k$$

EP = Einheitspreis (Rohre liefern und verlegen) (€/m)

h = absolute Höhe des Versatzes (mm)

DN = Durchmesser (mm)

f<sub>k</sub> = Faktor für Lage = 1,5 (Scheitel/ Kämpfer)

= 2,0 (Sohle)

**Toleranzen für das Steigmaß an Schächten**

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

#### Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Das max. Steigmaß (OK-Deckel bis 1. Steigbügel) beträgt gemäß dem gültigen Normenwerk 50 cm und darf in begründeten Fällen um max. 15 cm überschritten werden. Bei einem Steigmaß > 65 cm wird ein Ablösebetrag für Mehraufwendungen bei der Unterhaltung in Höhe von 1.100 € festgesetzt.

01.00.0231.4

##### **Anbohren von Rohren:**

Erforderliche Anbohrungen sind, entsprechend den einschlägigen Herstellervorgaben, jeweils im ersten und letzten Drittel des durchgehenden Rohres vorzunehmen. Die Bohrung muss vom Rohrende mindestens einen Abstand vom 2-fachen Bohrlochdurchmesser bis max. 1/3 der Rohrlänge besitzen. Je Rohr sind max. 2 Anbohrungen zulässig, wobei der Abstand untereinander mind. 1,00 m betragen muss.

01.00.0231.6

##### **Muffenspalte von Rohren**

Zur Vermeidung von Beschädigungen an den Rohrenden durch Zwängungen, muss die Rohrverbindung nach dem Zusammenfügen die nach DIN EN 1610/DWA- A 139 geforderte Stoßfuge von mindestens 5 mm aufweisen. Dies kann zum Beispiel durch werkseitig auf-/angebrachte Elastomer-Dichtungselemente, oder den Einbau von Presspolstern aus Elastomeren in der Muffe erfolgen.

Grundsätzlich ist eine optische Überprüfung des Rohrstoßes vor dem Einschieben des nächsten Rohres durchzuführen.

Die Funktion der Rohrverbindung darf durch das auf-/angebrachte Dichtungselement bzw. das nachträglich aufgebrachte Presspolster nicht beeinträchtigt werden.

Die maximal zulässige Stoßfugenbreite ist mit dem Rohrhersteller abzustimmen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

01.00.0232.0

##### **Anforderungen an den Asphalt**

Im Straßenoberbau darf nur Asphalt verwendet werden, der einer Güteüberwachung nach dem TLG-Asphalt-OB-StB 04 unterliegt.

Das Mischwerk ist verpflichtet, die Überwachung auf dem Lieferschein zu kennzeichnen (TLG-A. Abschnitt 3.5).

01.00.0233.0

##### **Anforderungen an Mineralstoffe**

Im Oberbau der Straße dürfen nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach den technischen Vertragsbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04) und den vom LBM Rheinland-Pfalz herausgegebenen Ergänzungen unterliegen. Die Anforderungen der TL Gestein-StB 04 einschließlich der dazu eingeführten Ergänzungen müssen erfüllt sein.

01.00.0234.0

##### **Einbaurichtlinie Asphaltdecken**

Beim Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt wird die ZTV Asphalt-StB 07 Vertragsbestandteil.

01.00.0235.0

##### **Einbaurichtlinie Tragschichten**

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Beim Einbau von Tragschichten wird die ZTV Beton-StB 07, TL Beton-StB 07, ZTV Asphalt-StB 07/13, TL Asphalt-StB 07/13, die TL Bitumen-StB 07/13, die ZTV SoB -StB 20, die TL SoB-StB 20, sowie die TL G SoB-StB 20 Vertragsbestandteil.

01.00.0236.0

**Anforderungen an Bodenverbesserung/Bodenverfestigung**

Bei Maßnahmen zur Bodenverfestigung und Bodenverbesserung wird die ZTV E-StB 17 Vertragsbestandteil.

01.00.0237.0

**Anforderungen bei Erdarbeiten im Straßenbau**

Bei Erdarbeiten im Straßenbau wird die ZTV E-StB 17 Vertragsbestandteil.

01.00.0239.1

**Verkehrstechnische Sicherung**

Für die verkehrstechnischen Sicherungen von Arbeitsstellen wird die ZTV-SA 97 sowie die RSA Vertragsbestandteil.

01.00.0239.2

**Verkehrsführung**

1. Verkehrsführung

1.1. Verkehrsregelung, -führung und -sicherung obliegen dem Auftragnehmer innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen. Der Auftragnehmer hat die alleinige Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und haftet für alle Schäden, die durch Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht entstehen. Er übernimmt insoweit auch die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers und haftet im Verhältnis zum Auftraggeber gegenüber Dritten allein. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, soweit der Auftragnehmer die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verschuldet oder zu vertreten hat.

Erforderlichenfalls sind Sicherungsposten zu stellen

1.2. Sämtliche Zufahrten und Einmündungen sind grundsätzlich ständig befahrbar zu halten. Der Anliegerverkehr sowie die Zuwegung für Ver- und Entsorgungs- und Notfallfahrzeuge sind während der Bauzeit aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer informiert alle von der Baumaßnahme tangierten Anlieger zeitnah und in geeigneter Art und Weise über Veränderungen und Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen, die sich aus der Umsetzung der vertraglich geschuldeten Leistung ergeben.

1.3. Die gesamte Baufeldlänge ist entsprechend der RSA und ASR A 5.2 abzusichern.

1.4. Die Verkehrssicherungseinrichtungen auf der Baustelle obliegen dem Auftragnehmer. Alle erforderlichen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer zu veranlassen bzw. durchzuführen. Für die Verkehrssicherung hat der Auftragnehmer gem. ZVB/E-STB 2012 einen Verantwortlichen vor Ort zu benennen. Dieser muss ständig erreichbar sein.

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

1.5. Alle für die Baustelle zur Verwendung kommenden Verkehrsschilder müssen voll retroreflektierend sein und der STVO entsprechen. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen.

1.6. Über die Verkehrsführung und Beschilderung der Baustelle sind der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mind. 2 Wochen vor Baubeginn die erforderlichen Beschilderungspläne mit Antrag auf Erteilung der Anordnung zu verkehrsrechtlichen Sicherungen vor Arbeitsstellen an Straßen sowie von Verkehrsregelung/-beschränkung etc. (§ 45 Abs. 1,6,7 StVO) mind. in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist das Sachgebiet 66.10.30/SVB beim Tiefbauamt der Stadtverwaltung Koblenz

1.7. Für die Erteilung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung wird auf Grund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl.I.S.98, 1573) in der zur Zeit gültigen Fassung (Gebührennummer 261-271) eine Verwaltungsgebühr in entsprechender Höhe erhoben. Sollten während der Bauabwicklung weitere Anordnungen nach § 45 Abs. 1,6,7 StVO notwendig werden, ist hierfür eine erneute Gebühr zu entrichten.

1.8. Die zusätzlichen techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), die technischen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die Richtlinien für die Umleitungsbeschilderungen (RUB 1992) sind maßgebend. Darüber hinaus ist das Merkblatt über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99) zu beachten.

1.9. Alle in diesem Abschnitt („Verkehrstechnische Sicherung“) angeführten Leistungen, sich aus der RSA und ZTV-SA ergebenden Auflagen, Kontrollen und Erschwernisse; Erstellung des Verkehrsregelplanes einschl. der Gebühren für die verkehrsbeschränkenden Anordnungen; sind in die Positionen der mit der „Verkehrssicherung“ in Zusammenhang stehenden Positionen wie temporäre Verkehrszeichen, Warnleuchten, Baken, Absperrböcke, Markierungsfolien, transportable Schutzeinrichtungen etc. im Titel "Baustelleneinrichtung und Verkehr" einzurechnen.

01.00.0240.0

**Anforderungen an den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen**

Beim Bau von Entwässerungseinrichtungen in Straßen wird die ZTV Ew-StB 14 Vertragsbestandteil.

01.00.0241.0

**Aufgrabungen in Straßenflächen**

Bei Aufgrabungen in Verkehrsflächen von Straßen wird die ZTV A-StB 12 (Ausgabe 2012 R2) Vertragsbestandteil.

01.00.0244.0

**Anforderungen an den Baumschutz**

Wichtige Normen und Regelwerke z. Schutz von Bäumen i. Bereich v. Baustellen Bei Bauarbeiten, die Auswirkungen auf bestehende Bäume/Baumreihen haben könnten, werden die nachfolgenden Regelwerke in der jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil:

1. DIN 18915 bis 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, insbesondere DIN 18920: 2014-07: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

2. RAS-LP 4, 1999: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 20

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 32 S.

3. ZTV-Baumpfleger 06: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger und Baumsanierung. Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn 71 S.
4. MA-StB 92-Merkblatt Alleen 1992. Der Bundesminister für Verkehr, Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund, 26,S.
5. Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, 1989. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 15,S. gleichlautend veröffentlicht in den Technischen Mitteilungen, Hinweis GW 125, des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn 1989.

Sollten im Zuge der Umsetzung der zu erbringenden Leistungen am städt. Entwässerungsnetz Eingriffe an bestehenden Bäumen (Ast- und Wurzelwerk) erforderlich werden, sind diese Maßnahmen mit dem städt. Baummanagement -angesiedelt beim Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen- abzustimmen. Durch das Baummanagement wird die weitere Vorgehensweise vorgegeben und festgelegt. Die Koordination der Abstimmung obliegt dem Auftragnehmer.

01.00.0245.0

**Umgang mit Versorgungsleitungen und Kabeln**

Für den Umgang mit Kabeln und Leitungen, die den Kanalbau negativ beeinflussen bzw. den Bauablauf beeinträchtigen, gilt folgende Vorgehensweise:

**Leitungen und Kabel der ENM**

Kabel und Leitungen werden gemäß den bestehenden Konzessionsverträgen zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und der Stadt Koblenz im Zuge der Maßnahme auf Veranlassung und Rechnung des Unternehmens umgelegt, gesichert oder aus dem Baufeld herausgenommen. Die Koordination dieser Leistungen und deren Abrechnung erfolgt zwischen dem ausführenden Unternehmen (AN) und dem Versorger. Entsprechende Leistungsansätze sind im Titel "Versorgungsanlagen" im Leistungsverzeichnis aufgenommen bzw. können aus dem Titel "Kanalbau" entnommen werden.

**Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom**

Das ggf. erforderlich werdende Umlegen von vorhandenen querenden und/oder längslaufenden Telekommunikationskabeln erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes auf Weisung und Rechnung des Nutzungsberechtigten der Anlage. Hierzu beabsichtigt das Telekommunikationsunternehmen einen separaten Vertrag mit dem ausführenden Unternehmen (AN) des Loses Kanalbau abzuschließen und umzusetzen. Die Koordination dieser Leistungen und deren Abrechnung erfolgt zwischen dem ausführenden Unternehmen (AN) und der Deutschen Telekom. Leistungen für Kabelsicherungen und sich daraus ergebende zusätzliche Leistungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung, werden gemäß den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen vergütet.

01.00.0246

**Abnahme nach VOB/B**

Der Auftragnehmer zeigt der Stadtentwässerung -Eigenbetrieb der Stadt Koblenz- die vertragsgemäße Herstellung der Leistungen schriftlich an.

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Mit der Anzeige der Fertigstellung der vertraglichen Leistungen sind die Dichtheitsprüfungen aller Anlagenteile (Kanäle incl. aller Schachtbauwerke, Grundstücksanschlüsse sowie Ablaufleitungen der Straßenabläufe) gem. DIN EN 1610 und DWA-A 139 sowie die sonstigen Nachweise wie z.B. Eigenüberwachung der Verdichtung vorzulegen. Die Prüfprotokolle sind mit Firmenstempel sowie Unterschrift der verantwortlichen Person zu versehen, welche die Druckprüfungen durchgeführt hat.

Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass im Falle zusätzlich entstehender Aufwendungen beim Auftraggeber, verursacht durch nicht fristgerechte oder mangelhafte Leistungserbringung des Auftragnehmers (bzw. seines/seiner Nachunternehmer/s), die vom Auftraggeber dokumentierten Mehrkosten mit den berechtigten Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis (Forderungen aus der Schlussrechnung) in Verrechnung gebracht werden.

01.00.0250.0

**Baubeschreibung**

Baubeschreibung gemäß VOB/C DIN 18299

Punkt O "Hinweise für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse"

Die Stadt Koblenz, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, beabsichtigt die entwässerungstechnische Erschließung des Quartier am Rauentaler Moselbogen (ehemaliger Nutzviehhof) durchzuführen.

Die erforderlichen Arbeiten sind aus dem beiliegenden Plänen ersichtlich.

Die ausgeschriebene Baumaßnahme liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten aber innerhalb der Wasserwechselzone der Mosel. Recycling wird **NICHT** zugelassen.

Der Auftragnehmer muss sich darüber im Klaren sein, dass die Baustelle mit einem hohen Maß an Koordination, Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen betrieben werden muss.

Die Submission erfolgt bei der Zentralen Vergabestelle der Stadtverwaltung Koblenz.

Nach Wertung und Nachrechnung ist beabsichtigt, dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Im Wesentlichen fallen folgende Leistungen an:

- ca. 180 m<sup>2</sup> Aufbruch Ausbauasphalt
- ca. 170 m<sup>3</sup> Aushub und in Mieten lagern Doppelgraben
- ca. 60 m<sup>3</sup> Aushub und in Mieten lagern Einzelgraben
- ca. 800 m<sup>3</sup> Aushub, seitlich lagern und wieder einbauen, Doppelgraben
- ca. 170 m<sup>3</sup> Aushub, seitlich lagern und wieder einbauen, Einzelgraben
- ca. 100 m<sup>3</sup> Aushub mit Saugbagger, seitlich lagern und wieder einbauen, Einzelgraben
- ca. 300 m<sup>3</sup> Füllmaterial für Leitungszone
- ca. 600 m<sup>2</sup> Verbau bis 3,90 m Tiefe für Einzelgraben
- ca. 1.100 m<sup>2</sup> Verbau bis 3,45 m Tiefe für Doppelgraben
- ca. 157 m SB- Rohre mit Polymer Auskleidung DN 300
- ca. 8 Stck. Anbohrung SB- Rohr mit Polymer Auskleidung
- ca. 290 m SB- Rohre DN 300
- ca. 9 Stck. Anbohrung SB- Rohr DN 300
- ca. 20 m SB- Rohr mit zylindrischer Außenform DN 300
- ca. 1 Stck Auslaufstein
- ca. 21 Stck. Kontrollschächte DN 1000
- ca. 65 m<sup>3</sup> Schottertragschicht, d= 35 cm
- ca. 180 m<sup>2</sup> bit. Tragdeckschicht, d= 10 cm
- ca. 25 m<sup>3</sup> Aushub und in Mieten lagern für Hausanschlüsse
- ca. 90 m<sup>3</sup> Aushub, seitlich lagern und wieder einbauen für Hausanschlüsse

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 22

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

ca. 30 m<sup>3</sup> Füllmaterial für Leitungszone Hausanschlüsse  
ca. 50 m<sup>2</sup> Verbau bis 3,00 m Tiefe für Hausanschlüsse  
ca. 50 m PVC- U SN 10 Rohre DN 160 für Hausanschlüsse

Lage der Baustelle:

-----

Die ausgeschriebene Maßnahme liegt in einem Mischgebiet im Stadtteil Koblenz- Rauental.

Zufahrtsmöglichkeiten bestehen über Bundes- Landes- und Stadtstraßen.

Verkehrsverhältnisse:

-----

Die Baumaßnahme liegt in einem Mischgebiet.  
Die Beeinträchtigung des Verkehrs für die Anwohner muss auf ein Minimum beschränkt werden.

Bodenverhältnisse:

-----

Die Bodengutachten des Büro IM Geo vom 22.05.2026 liegt der Ausschreibung bei.  
Der anstehende Boden ist von unterschiedlicher Zusammensetzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass überwiegend Böden des Homogenbereichs I vorkommen. Die Schicht 1 muss in einer Stärke von 50 cm abgetragen und im südlichen Teil der Fläche in einer Miete gelagert werden. Der anstehende Boden der Schicht 3 und 4 ist für die Wiederverfüllung geeignet und muss auch wieder in die Kanalgräben eingebaut werden. Überschussmassen aus diesen Schichten werden ebenfalls im südlichen Teil des Gebietes gelagert.

Besondere Angaben zur Sicherung gegen Unfallgefahren und Gesundheitsschutz

-----

Der bestehende Kanal in der Peter- Klöckner- Straße führt Schmutzwasser. Der AN wird aufgefordert, das Personal auf die erforderlichen hygienischen Maßnahmen und die Infektionsgefahr durch Abwasser hinzuweisen. In Baustellenbereichen die in offener Verbindung mit Abwasser stehen, ist der AN verpflichtet vor dem Einstieg und weiterhin kontinuierliche Messungen mit geeigneten Messgeräten vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die strikte Einhaltung der "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" hingewiesen.

Kampfmittel:

-----

Im Vorfeld der Bautätigkeiten muss eine Untersuchung auf Kampfmittel durchgeführt werden. Diese Leistungen sind in einem extra Titel aufgeführt und werden vergütet.  
Falls Anomalien gefunden und erkundet werden müssen, obliegt die Koordination und die Terminierung mit dem Kampfmittelsondierer dem AN.  
Beim Antreffen sonstiger, derzeit nicht bekannter Auffälligkeiten und Anomalien im Erscheinungsbild des Bodens, müssen direkt die Arbeiten eingestellt werden.  
Eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Kampfmittelräumdienst Rheinland- Pfalz, General- Allen Straße 1, 56077 Koblenz, Handy 0171/ 8249305 ist dann zwingend notwendig.

Baustelleneinrichtung:

-----

Plätze für die Baustelleneinrichtung können nur im Baustellenbereich von der Stadtentwässerung Koblenz zur Verfügung gestellt werden. Lagerplätze, um den Bauablauf im Sinne der bauausführenden Firma zu verbessern

LV-Datum: 10.07.2026

Seite 23

Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

und die einen wirtschaftlichen Vorteil generieren, sind in Eigenregie zwischen dem AN und dem jeweiligen Verpächter zu organisieren. Die Kosten werden nicht vom AG übernommen. Muss der angemietete Lagerplatz vorzeitig geräumt werden, werden diese entstehenden Kosten nicht vom AG übernommen. Die Wiederherstellung nach Beendigung der Baumaßnahme in den Ursprungszustand erfolgt in Eigenregie und in Absprache mit dem Verpächter.

Vorhandene Anlagen:

-----  
Im Baubereich befinden sich Versorgungsleitungen, die teilweise in den Planunterlagen dargestellt sind. Die genaue Lage und Vollständigkeit ist bei den jeweiligen Versorgungsträgern zu erfragen.  
In Teilbereichen müssen eventuell Versorgungsleitungen vor der Neuverlegung des Kanals umgelegt oder erneuert werden. Diese Entscheidung treffen die Versorgungsunternehmen.

**Telekom:**

Aktuelle Pläne erhalten Sie über die Planauskunft: [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de)  
Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L,  
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4816)  
oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str.  
1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: [Elmar.Seibert@telekom.de](mailto:Elmar.Seibert@telekom.de)).

Dichtheitsprüfung:

-----  
Für den neu erstellten Kanal sind Muffendruckprüfungen der Rohre mit Luftüberdruck und Dichtheitsprüfungen der Schächte mit Wasser vorgesehen.

Abrechnung:

-----  
Für eine spätere Aufsplittung der Kosten zw. Hauptkanal, Hausanschluss-/ Straßenentwässerungs-/ und Notüberlaufleitungen ist es erforderlich, die Abrechnung mit getrennten Aufmaßen und eigenen Massenermittlungen klar und deutlich abzugrenzen.

Eine Abgrenzung ist erforderlich für:

1. Schmutzwasserkanal
2. Regenwasserkanal
3. Hausanschlussleitungen, Einzelrechnungen
4. Straßenentwässerung, Einzelrechnungen
5. Notüberlaufleitungen, Einzelrechnungen

Falls Kosten für diesen erhöhten Abrechnungsaufwand erforderlich sind, hat der AN diese in die Einheitspreise der entsprechenden Teilleistungen einzurechnen.

Tagesberichte:

-----  
Die Tagesberichte sind bei der Bauüberwachung der Stadtentwässerung Koblenz unaufgefordert, wöchentlich und prüfbar einzureichen.

Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:

-----  
Im Rahmen des Planungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.



Projekt: BPlan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

LV-Bezeichnung: Bplan Nr. 73, Quartier am Rauentaler Moselbogen

---

#### Vorbemerkungen / Vertragstexte

---

Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde - Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE - von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.